

BGer 8C_278/2024 vom 23. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_278_2024

FR: TF 8C_278/2024 du 23 mai 2024

IT: TF 8C_278/2024 del 23 maggio 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_278/2024

Urteil vom 23. Mai 2024

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Arbeit, Arbeitslosenversicherung, Thurgauerstrasse 80, 8050 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2024 (AL.2023.00194).

Nach Einsicht

in die dem Kurierdienst DHL Express anvertraute, dem Bundesgericht am 15. Mai 2024 übergebene, auf den 8. Mai 2024 datierte Beschwerde gegen das am 8. April 2024 ausgehängte Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2024,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 9. Mai 2024 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass nämlich für Sendungen, welche durch private Dienstleister wie den DHL Express (und nicht die Schweizerische Post oder eine schweizerische diplomatische bzw. konsularische Vertretung) dem Bundesgericht zugestellt werden, erst der Eingang beim Bundesgericht als fristwährend gilt (Art. 48 Abs. 1 BGG ; Urteile 6B_481/2019 vom 13. Mai 2019 und 9C_892/2017 vom 18. Dezember 2017 sowie Verfügung 4A_166/2021 vom 7. Juni 2021 mit Hinweisen),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Mai 2024

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.